

**Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats
sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters**

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 22.02.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in 56244 Niedersayn sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag sind nicht erforderlich.

III.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter in 56244 Niedersayn, Karnhöfener Straße 2 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges in 56422 Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 111 einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sind bei dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters in 56244 Niedersayn, Blaumhöfener Straße 16 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges in 56422 Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 111 einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Niedersayn, den 05.03.2024

Günter Kober
(Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderats)

Dominik Blaum
(Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters)